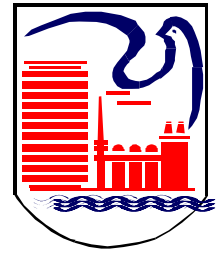


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 18. Juni 2025

Jahrgang 35 Nr. 17/2025



Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2025	3 - 6
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt (Gebührensatzung Nachtasyl)	7
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-0
 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Verwaltung@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.



Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grundlage der §§ 65 und 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8.]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14. Mai 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	59.194.900 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	69.864.700 €
	außerordentlichen Erträge auf	500.000 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	73.400 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	60.127.500 €
	Auszahlungen auf	76.021.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.263.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.968.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.864.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.856.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.196.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf werden i.H.v.

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren gemäß § 75 Abs. 4 BbgKVerf wird auf

5.282.200 €

festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 294 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Eisenhüttenstadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bezogen auf das einzelne Produktsachkonto nachstehend aufgeführte Beträge überschreiten:

Personalaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppen 50/51/70/71	100.000,00 €
---	--------------

Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen, Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	100.000,00 €
--	--------------

Transferaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppe 53/73	100.000,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen / -auszahlungen Interne Leistungsverrechnung Kontengruppe 55/75/58	50.000,00 €
Auszahlungen für den Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	100.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	100.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	50.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	100.000,00 €
Bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppe 57/59	200.000,00 €

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 100.000,00 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Pkt. 3.1. und Pkt. 3.2. genannten Beträge beschränkt.
4. Die Wertgrenzen, ab der gemäß § 70 Abs. 2 BbgKVerf eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2.500.000 € und bei
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Eisenhüttenstadt, den 27. MAI 2025



Frank Balzer
Bürgermeister

Stadt Eisenhüttenstadt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. [Nr.10]), S. ber. [Nr.38], zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr.8]), wird die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2025 kann in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 124, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 13. JUNI 2025



Frank Balzer
Bürgermeister

2.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt (Gebührensatzung Nachtasyl)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BgbKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8])** in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) und des § 4 der Satzung zur Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14.05.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Gebührensatz „12,11€“ durch den Gebührensatz „12,60€“ ersetzt.
2. In § 5 wird das Wort „Gebührensschuldner“ durch die Wörter „gebührenscheidende Person“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 11. Juni 2025



Frank Balzer